

Verordnung von Heilmitteln – ab 1. Januar 2021 mit neuem Muster 13

Das neue Muster 13 enthält keine Felder für Erst- und Folgeverordnung, Verordnung außerhalb des Regelfalls oder Begründung für Verordnungen außerhalb des Regelfalls mehr. Das Feld „Gruppentherapie“ wurde nicht in das neue Formular aufgenommen. Gruppentherapien werden zukünftig mit der Auswahl des entsprechenden Heilmittels verordnet, beispielsweise: „KG-Gruppe“.

Auch die Felder zur Angabe des Tonaudiogramms sowie der Trommelfell- und Stimmbandbefunde (bisher Muster 14) entfallen. Sofern die entsprechenden Befunde erforderlich sind, können Ausdrucke der Messgeräte der Verordnung beigelegt werden.

Zustell- lege- te	Krankenkasse bzw. Kostenträger			Heilmittelverordnung 13		
Zustell- lege- pflicht	Name, Vorname des Versicherten					<input type="checkbox"/> Physiotherapie
Unters- lagen	getr. am					<input type="checkbox"/> Podologische Therapie
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status			<input type="checkbox"/> Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	<input type="checkbox"/> Ergotherapie ①	<input type="checkbox"/> Ernährungstherapie	
Behandlungsrelevante Diagnose(n) ICD-10 - Code						
②						
Diagnose- gruppe	③	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	<input type="checkbox"/> a	<input type="checkbox"/> b	<input type="checkbox"/> c ④	
Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)						
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges						
⑤	Heilmittel				⑥ Behandlungseinheiten	
Ergänzendes Heilmittel						
⑧	Therapiebericht	Hausbesuch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Therapie- frequenz ⑦	
⑩	Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen ⑨					
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise						
⑪						
IK des Leistungserbringers ⑫						
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes						
Muster 13 (10.2020)						

Quelle: Vordruckerläuterungen zu Muster 13, Stand: 01.01.2021, modifiziert

Heilmittelverordnung 13

Physiotherapie

Podologische Therapie

Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Ergotherapie ①

Ernährungstherapie

① Auf dem neuen Muster 13 ist anzugeben, für welchen Heilmittelbereich die Verordnung ausgestellt wird. Zur Auswahl stehen Maßnahmen der Physiotherapie, Podologischen Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Ergotherapie und Ernährungstherapie. Mehr als ein Kreuz darf nicht gesetzt werden.

! Alternativ kann die Software den Heilmittelbereich automatisch aus der gewählten Diagnosegruppe ableiten.

- Die Schlucktherapie wird ab dem 1. Januar 2021 als eigenständiges Heilmittel in der Heilmittel-Richtlinie aufgeführt. Bisher waren Maßnahmen der Schlucktherapie in die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie integriert.

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

②

Diagnosegruppe ③

Leitsymptomatik
gemäß Heilmittelkatalog

a b c ④

patientenindividuelle Leitsymptomatik

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben) ⑥

② Die therapierelevante Diagnose ist weiterhin als ICD-10-GM-Code anzugeben, hiervon kann wie bisher nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

! Der in der Software hinterlegte ICD-10-Klartext kann ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden. Alternativ zum Klartext bietet die Software die Übernahme von Texten zu Diagnosen und/oder Befunden aus der Patientendokumentation an.

Weiterhin gilt:

- Anhand des ICD-10-Codes werden Verordnungen erfasst, deren Verordnungskosten vor Einleitung eines Prüfverfahrens in vollem Umfang von dem Gesamtverordnungsvolumen abgezogen werden (Besonderer Verordnungsbedarf – BVB), bzw. nicht Gegenstand von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind (Langfristiger Heilmittelbedarf – LHB).
- Ein zweiter ICD-10-Code ist nur bei Diagnosen des besonderen Verordnungsbedarfes anzugeben, für deren Spezifizierung ein zweiter ICD-10-Code gemäß der Diagnoseliste „Besonderer Verordnungsbedarf“ erforderlich ist.

③ Zukünftig wird auf der Heilmittelverordnung kein Indikationsschlüssel (beispielsweise WS2a) mehr eingetragen. Die (ggf. neue) Diagnosegruppe (beispielsweise WS) und die Leitsymptomatik (beispielsweise a) werden ab dem 1. Januar 2021 getrennt angegeben.

④ Für die Angabe der Leitsymptomatik sind künftig Ankreuzfelder vorgesehen, um ab dem 1. Januar 2021 eine oder mehrere, oder auch eine patientenindividuelle Leitsymptomatik(en) auswählen zu können. Die Leitsymptomatik kann durch Ankreuzen der Buchstabenfelder und/oder den Eintrag des Klartextes angegeben werden.

! Bei Auswahl der Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog wird der Klartext durch die Verordnungssoftware automatisch hinzugefügt.

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	
Heilmittel	Behandlungseinheiten
⑤	⑥
Ergänzendes Heilmittel	
⑧ Therapiebericht	Hausbesuch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Therapie- frequenz ⑦
⑩ Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen	⑨

⑤ Zukünftig können bis zu drei vorrangige sowie ein ergänzendes Heilmittel gleichzeitig verordnet werden (Maßnahmen der Physiotherapie und der Ergotherapie), in der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden. Dafür stehen auf dem neuen Formular jeweils gesonderte Felder zur Verfügung. Mit der Auswahl der Heilmittel, die die Verordnungssoftware entsprechend der Diagnosegruppe (③) anbietet, wird sowohl die Behandlungszeit festgelegt (beispielsweise MLD-45 bei 45 Minuten manueller Lymphdrainage), als auch entschieden, ob die Maßnahme als Einzeltherapie (beispielsweise KG) oder als Gruppentherapie (KG-Gruppe) erfolgen soll.

- Sofern die Heilmittel-Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt, sind Heilmittel als Gruppentherapie zu verordnen, wenn eine Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist. Die podologische Behandlung erfolgt ausschließlich als Einzeltherapie.
- Weiterhin gilt: Im Heilmittelbereich Physiotherapie können Elektrotherapie oder Elektrostimulation oder Ultraschall-Wärmetherapie auch einzeln, d.h. ohne gleichzeitige Verordnung eines vorrangigen Heilmittels verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog diese Maßnahmen als ergänzende Heilmittel vorsieht. Mehr als ein ergänzendes Heilmittel je Verordnung kann nicht isoliert verordnet werden.

Verordnung von Doppelbehandlungen

- In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann das Heilmittel wie bisher auch als Doppelbehandlung verordnet werden.
- Hinter dem verordneten Heilmittel ist dann beispielsweise der Text „als Doppelbehandlung“ einzufügen.
- Eine Doppelbehandlung kann nicht für ergänzende Heilmittel, standardisierte Heilmittelkombinationen, Maßnahmen der Podologie sowie der Ernährungstherapie erfolgen.
- Die zulässige Höchstmenge der Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge erhöhen sich nicht (vgl. „10. Höchstmenge Behandlungseinheiten je Verordnung“)

⑥ Wie bisher sind den Heilmitteln die Behandlungseinheiten zuzuordnen, die Anzahl gemäß Heilmittelkatalog darf nur bei Diagnosen des BVB und LHB überschritten werden. Bei Verordnung mehrerer Heilmittel sind die Einheiten entsprechend aufzuteilen (vgl. „10. Höchstmenge Behandlungseinheiten je Verordnung“)

⑦ Die Therapiefrequenz wird zukünftig als Therapiespanne (beispielsweise: in der Regel „1-3 x wöchentlich“) angegeben. Sie ist jedoch wie bisher nur eine Empfehlung und dient zur Orientierung. In medizinisch begründeten Fällen können Ärzte davon abweichen, ohne dass eine zusätzliche Dokumentation erforderlich ist. Die Therapeuten sind jedoch an die ärztlich angegebene Therapiefrequenz gebunden und dürfen davon nur nach Abstimmung mit dem verordnenden Arzt abweichen.

⑧ Für die Anforderung eines Therapieberichts gibt es auf dem neuen Muster 13 nur noch ein Ankreuzfeld, bei Verzicht auf einen Therapiebericht muss künftig keine Kennzeichnung mehr erfolgen.

⑨ Die Vorgaben zur Verordnung eines Hausbesuches wurden in der Heilmittel-Richtlinie nicht geändert. Weiterhin gilt: Ein Hausbesuch kann nur aus medizinischen Gründen verordnet werden. Entweder weil der Patient auf Grund einer Erkrankung die Praxis des Therapeuten nicht aufsuchen kann, oder der Hausbesuch zur Anpassung des Wohnumfeldes (z.B. im Rahmen der Ergotherapie) zwingend notwendig ist.

⑩ Die Heilmittelbehandlung muss innerhalb von 28 Tagen beginnen. Sofern es medizinisch notwendig ist, die Behandlung früher zu beginnen, ist das Feld „dringlicher Behandlungsbedarf“ anzukreuzen.

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

⑪

IK des Leistungserbringers

⑫

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2020)

⑪ Wie bisher kann freiwillig die Angabe von Therapiezielen erfolgen.

⑫ Das Feld „IK des Leistungserbringers“ ist ausschließlich für Heilmittelleistungserbringer vorgesehen und ist nicht durch vertragsärztlich tätige Ärzte zu befüllen.

Die Rückseite des neuen Muster 13 wurde ebenfalls überarbeitet. Sie enthält aber nach wie vor nur Angaben, die für Leistungserbringer, Patienten oder Krankenkassen relevant sind.